

# IM MITTELPUNKT STEHEN IMMER DIE KINDER

BARBARA GÜNTHER



KPG\_Payless / Shutterstock.com

Immer wieder sind wir in der Familienmediation, vor allem dort, wo es um die Rechte und das Wohl minderjähriger Kinder geht, mit unterschiedlichen Einrichtungen konfrontiert. Oft ist uns nicht ganz klar, was die einzelnen Anlaufstellen bieten bzw. wie sie seitens des Gerichtes eingesetzt werden. Darüber hinaus besteht auch bei einigen Einrichtungen bezüglich der Bezeichnung eine gewisse Begriffsverwirrung. Als hilfreiche Differenzierung möchte ich vor allem die neuen Einrichtungen vorstellen und ihre wichtigsten Aufgaben darlegen.

## Kinder- und Jugendhilfeträger

Dies ist nur ein neuer Begriff für die Jugendwohlfahrt/Jugendämter. Durch das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 erfuhren sie eine Neuordnung. Im Wesentlichen sind sie mit folgenden Aufgaben betraut:

- › Erziehungshilfe
- › Gefahrenabklärung
- › Mitwirkung an der Kindesabnahme

## Familiengerichtshilfe

Diese wurde nunmehr neu eingerichtet. An einigen Gerichten laufen Pilotprojekte, bis Mitte 2014 sollte sie flächendeckend in Österreich zur

Verfügung stehen. Die Familiengerichtshilfe dient vor allem als Unterstützung für die Familiengerichte bei Verfahren über die Obsorge, Recht auf persönlichen Verkehr (Kontaktrechte) und als Besuchsmittler.

- › **Clearing** mit den Parteien (allgemeine Infos, wesentliche Konfliktpunkte, mögliche Wege zu einer einvernehmlichen Lösung, aber keine Schlichtung)
- › **Befundaufnahmen** (Hausbesuche, Besuchsbeobachtungen, Gespräche mit den Kindern, Interaktionsbeobachtungen etc.)
- › **Fachliche Stellungnahmen** für den/die zuständige/n RichterIn
- › **Besuchsmittlung**, diese unterscheidet sich aber wesentlich von der Besuchsbegleitung (s. u.) und kann/soll dann stattfinden, wenn ein Elternteil Besuche verweigert oder sich nie an die geregelten Zeiten hält, der Konflikt weiter zu eskalieren droht und hohe emotionale Belastung für die Kinder besteht.

Aufgaben der Besuchsmittlung:

- › Anwesenheit, beruhigende Wirkung bei der Vorbereitung des persönlichen Kontaktes, bei der Übergabe und Rückgabe, aber nicht während des Besuchskontaktes
- › Möglichkeit einer Intervention
- › Bericht auf Ersuchen des Gerichtes als Grundlage für weitere Entscheidungen des Gerichtes
- › zusätzliche Stärkung der Autorität
- › Beendigung, falls es auch von selbst zu einer Einigung kommt oder wenn klar wird, dass absolut keine Kooperation mit den Eltern möglich ist.

### Ziele der Familiengerichtshilfe

- › verbesserte Qualität der Entscheidungsgrundlagen des Gerichts
- › Verfahrensbeschleunigung
- › mehr gütliche Einigungen (ohne gerichtlichen Entscheid)
- › größere Nachhaltigkeit
- › Vermeidung von Rollenkonflikten

Für die alle MitarbeiterInnen der Familiengerichtshilfe besteht Verschwiegenheitspflicht – außer sie haben amtliche Mitteilungen (Berichte gegenüber Gericht) zu machen. Die Familiengerichtshilfe kann für drei Monate angeordnet werden und ist formlos verlängerbar. Kosten für die Eltern: 210 Euro, Verfahrenshilfe kann beantragt werden. MitarbeiterInnen (SozialarbeiterInnen, PsychologInnen, PädagogInnen) der Familiengerichtshilfe werden von der Justizbetreuungsagentur angestellt.

### Besuchsbegleitung

Sie soll bei der Ausübung des Rechts auf persönlichen Kontakt unterstützen, indem sie dem Kind die Möglichkeit gibt, den Elternteil, mit dem es nicht im gemeinsamen Haushalt lebt, auf neutralem Boden (Besuchscafé) und in neutraler Begleitung zu treffen.

Sie kann von den Parteien vorgeschlagen werden, aber auch von Amts wegen (Gericht). Die Aufgaben sind vom Gericht in den Grundzügen festzulegen, speziell geht es um die Anwesenheit einer fachlich geeigneten Person bei den Kontakten bzw. Übergabe am Beginn und am Ende der Besuche, um den Schutz des Kindes zu gewährleisten.

Die Finanzierung der Besuchsbegleitung soll durch die betroffenen Elternteile selbst erfolgen. Es gibt einkommensabhängige Förderungen des BMASK .

### Kinderbeistand

Aufgabe des Kinderbeistandes ist es, das Kind durch Informationen von der Problematik bei Trennungen zu entlasten und ihm dadurch das Gefühl der Verantwortlichkeit für die Situation zu nehmen. Der Kinderbeistand hat dabei Aufklärungs-, Entlastungs- und Sprachrohrfunktion.

- › Er/sie soll Äußerungen des Kindes hinterfragen und ihm beim Formulieren und Äußern seiner Wünsche beistehen, um diese dann dem Gericht mitzuteilen. Vor allem unter 10-jährigen Kindern, aber unter Umständen auch älteren, soll die direkte Aussage vor Gericht erspart werden.
- › Der Kinderbeistand ist für Minderjährige bis Vollendung des 14. Lebensjahres, in besonderen Fällen bis Vollendung des 16. Lebensjahres, vorgesehen. Eine Untergrenze ist nicht gegeben, man geht aber von einem Alter von fünf, sechs Jahren aus, weil das Kind in der Lage sein muss, sich gegenüber dem Kinderbeistand zu artikulieren.
- › Der Kinderbeistand ist vordringlich für das Kind da, der Kontakt zu den Eltern soll daher möglichst beschränkt werden. Er/sie kann aber unter Umständen auch Botschaften wechselseitig übermitteln.
- › Der Kinderbeistand hat das Recht auf Akteneinsicht, Verständigung von allen Terminen, Teilnahme an allen mündlichen Verhandlungen und Übermittlung aller Anträge der Parteien.
- › Bestellung des Kinderbeistandes erfolgt von Amts wegen.
- › Die Justizbetreuungsagentur sorgt für Ausbildung und Bereitstellung von geeigneten Kinderbeiständen. Sie sind aber nicht bei Gericht angestellt.
- › Kosten: 420 Euro je Elternteil für die ersten sechs Monate, 250 Euro je Elternteil für weitere sechs Monate. Antrag auf Verfahrenshilfe ist möglich.

### KollisionskuratorIn

Ein/e KollisionskuratorIn ist ein/e eingesetzte/r VermittlerIn, die/der bei Verhandlungen oder Streitigkeiten die Interessen einer minderjährigen Person vertreten soll. Sollten etwa bei einer Scheidung der Eltern die Interessen des obsorgeberechtigten Elternteils und die des Kindes auseinandergehen, dann ist ein/e KollisionskuratorIn zu bestellen (z. B. ein Jugendwohlfahrtsträger).

### Elternberatung

Seit Einführung des KindNamRÄG müssen die Parteien eines einvernehmlichen Scheidungsverfahrens, sofern sie minderjährige Kinder haben, dem Gericht einen Beratungsnachweis über die spezifischen aus der Scheidung resultierenden Bedürfnisse ihrer minderjährigen Kinder vorlegen. Welche Personen oder Institutionen für eine derartige Beratung in Frage kommen, ist gesetzlich nicht festgelegt. Derzeit gibt es eine auf Basis der Qualitätsstandards einer ExpertInnenkommission des Bundesministeriums für Familien und Jugend erstellte Liste von BeraterInnen ([www.kinderrechte.gv.at/beratung](http://www.kinderrechte.gv.at/beratung)).



### AUTORIN

**Dr.<sup>in</sup> Barbara Günther**  
Juristin, eingetragene Mediatorin,  
ÖBM-Schriftführerin

M: +43 676 5927 800

[barbara.guenther@oebm.at](mailto:barbara.guenther@oebm.at)